

# **Satzung der Stadt Wesenberg über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Wesenberg**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S.29, ber. In GVOBl. S.890 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.200 GVOBl. S.360) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. S.522/GS M-V Gl.Nr. 6140, ber. Am 04.11.1993, GVOBl. S.916), geändert durch Artikel 27 EuroUG M-V vom 22.11.2001 (GVOBl. S.438) und des § 26 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V S. 426/GS M-V Gl.Nr. 2131-1), geändert am 11.02.2002 (GVOBl. M-V S.43) beschließt die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 15.12.2005 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Mecklenburg-Strelitz folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührentatbestand**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wesenberg ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unendgeldlich bei:
  - a) Bränden
  - b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und
  - c) der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wesenberg werden von der Stadt Wesenberg um Ersatz der dadurch entstehenden Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze nach Absatz 1 für die Gebührenschuldner nach § 2 Absatz 1 sowie für Einsätze nach § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wesenberg sind folgende Personen verpflichtet:
  - a) Der Brandstifter, der nicht selbst geschädigter ist.
  - b) Der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
  - c) Der Betreiber, wenn er den Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist.
  - d) Die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
  - e) Der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die anderen Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wesenberg nach § 1 Anlage 1 Absatz 2 Satz 1, wie zum Beispiel in Fällen der Hilfeleistung und der Brandsicherheitswache, ist derjenige verpflichtet, der diese in Anspruch genommen, veranlasst oder beauftragt hat oder in dessen Interesse diese vorgenommen wurden. Gebührenschuldner in Fällen des § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V ist die Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe M-V gewährt wurde.

- (3) Gebührenschuldner sind auch die in § 69 und § 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V genannten Verantwortlichen.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Berechnung der Kostensätze**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sich die Gebühr zusammen aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten sowie den Sachkosten, wobei Bemessungsgrundlage die Einsatzzeit, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Fahrzeuge sind. Maßstab und Satz ergeben sich im einzelnen aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis.
- (2) Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Fahrzeuggerätehauses, in dem die erforderliche Technik stationiert ist, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.
- (3) Abgerechnet wird für Personen und Fahrzeuge grundsätzlich nach Einsatzstunden. Bei einer angefangenen Stunde bis 30 Minuten wird die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände.
- (4) Mit den sich aus der Anlage ergebenden Fahrzeugkosten sind alle durch den Einsatz der jeweiligen Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraft- und Schierstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung, sowie die Kosten für die von den Fahrzeugen benutzte Ausrüstung und Technik abgegolten.
- (5) Die Sachkosten, wie
  - a) Auslagen für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel oder
  - b) Ersatzteile und sonstige Aufwendungen der Stadt Wesenberg zum Selbstkostenpreis oder
  - c) Entsorgungskosten für verbrauchtes Ölbindemittel oder andere, werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe berechnet.
- (6) Kostenersatz und Gebühr werden ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen bzw. Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem festgesetzten Satz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis multipliziert wird.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wesenberg.
- (2) Bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung liegt im Ermessen der Stadt Wesenberg Vorauszahlungen zu erheben.
- (3) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre, oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Wesenberg vom 15.02.1996 außer Kraft.

Wesenberg, 15. Februar 2006  
H a m p / Bürgermeister

### **Anlage** **zur Satzung der Stadt Wesenberg über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Wesenberg.**

#### **Gebührenverzeichnis**

##### **(1) Personalkosten**

für Einsätze und Leistungen je Mann und Stunde (auch für in Bereitschaft stehende, aber nicht eingesetzte Feuerwehrleute) 45,00 €

##### **(2) Fahrzeugkosten**

für Einsätze und Leistungen je Fahrzeug und Stunde

- |  |          |
|--|----------|
| • Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr MAN     | 215,00 € |
| • Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr Magirus | 215,00 € |
| • Löschgruppenfahrzeug LF 16 W50         | 100,00 € |
| • Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS Mercedes | 100,00 € |
| • Löschgruppenfahrzeug LF 8-LO Robur     | 100,00 € |
| • Löschgruppenfahrzeug LF 8 Mercedes     | 100,00 € |